

**Verordnung
zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege*)
Vom 2. Januar 2007**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) wird nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, der Liga der freien Wohlfahrtspflege und der sonstigen Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie von den nachstehenden Regelungen betroffen sind, verordnet:

**ERSTER TEIL
Förderung der Tagesbetreuung
von Kindern unter drei Jahren**

§ 1

Art der Landesförderung

(1) Die Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren in Kinderkrippen und altersübergreifenden Einrichtungen wird durch jährliche Zuweisungen an die Gemeinden gefördert.

(2) Die Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege wird durch jährliche Zuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert.

§ 2

Höhe der Landesförderung

(1) Die Zuweisung beträgt für jedes Kind unter drei Jahren, das in einer Tageseinrichtung im Gemeindegebiet betreut oder nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Kindertagespflege gefördert wird, jährlich 1 200 Euro, wenn die vertragliche Betreuungszeit bis zu fünf Stunden täglich umfasst, und jährlich 2 400 Euro, wenn die vertragliche Betreuungszeit fünf Stunden täglich übersteigt.

(2) Für die Zahl der Kinder und ihre Betreuungszeit ist die Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und über Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege zum 15. März des Zuweisungsjahres maßgebend.

§ 3

Voraussetzungen der Landesförderung

(1) Die Zuweisung an die Gemeinde ist für Zwecke der Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kinderkrippen und altersübergreifenden Tageseinrichtungen zu verwenden. Sie setzt für die geförderten Einrichtungen die Betriebserlaubnis

nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch voraus. Die Erlaubnis muss sich auf die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren und, sofern die Einrichtung täglich sechs Stunden oder länger durchgehend geöffnet ist, auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken. Werden Kinder in Tageseinrichtungen nichtkommunaler Träger betreut, ist die Zuweisung anteilig nach der Zahl und Betreuungszeit der dort betreuten Kinder an diese Träger weiterzuleiten.

(2) Die Zuweisung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für Zwecke der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege zu verwenden. Sie ist ohne Kürzung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an Tagespflegepersonen, die Kinder unter drei Jahren betreuen, weiterzuleiten. Die Weiterleitung erfolgt in Höhe von monatlich

- a) 100 Euro für jedes Kind, das mit einer vertraglichen Betreuungszeit von mindestens 15 und höchstens 25 Wochenstunden,
- b) 200 Euro für jedes Kind, das mit einer vertraglichen Betreuungszeit von mehr als 25 Wochenstunden

nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Kindertagespflege gefördert wird. Der weitergeleitete Betrag je Tagespflegeperson darf für alle von ihr betreuten Kinder zusammen 800 Euro monatlich nicht übersteigen.

(3) Voraussetzung für die Weiterleitung nach Abs. 2 ist, dass die Tagespflegeperson

- a) eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hat,
- b) eine Grundqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 45 Unterrichtsstunden sowie den erfolgreichen Abschluss eines Ersthilfe-Kurses an Säuglingen und Kleinkindern nachweist und
- c) sich verpflichtet, spätestens sechs Monate nach dem Zuweisungsjahr eine mindestens 20 Unterrichtsstunden umfassende Aufbauqualifizierung abzuschließen.

(4) Abweichend von Abs. 2 leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag der Gemeinde den Anteil der Zuweisung, der auf Tagespflegestellen im Gemeindegebiet entfällt, an die Gemeinde weiter. Für die Verwendung durch die Gemeinde gilt Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 4

Verfahren der Landesförderung

(1) Die Zuweisung setzt für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

*) GVBl. II 34-60

einen Antrag der Gemeinde und für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege einen Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe voraus.

(2) Der Antrag ist jährlich bis zum 1. März bei dem Regierungspräsidium Kassel einzureichen. Mit dem Antrag teilen die Gemeinden für den Bereich der Tageseinrichtungen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der Kindertagespflege mit, ob und in welchem prozentualen Umfang sie bis zum 15. März des Zuweisungsjahres eine Zunahme oder Abnahme der Zahl der betreuten Kinder gegenüber dem Ergebnis der Vorjahresstatistik erwarten.

(3) Das Regierungspräsidium Kassel ermittelt zunächst den Zuweisungsbetrag, der sich nach der Vorjahresstatistik ergeben würde. Es erhöht oder vermindert den Betrag um den Prozentsatz der erwarteten Zu- oder Abnahme; die Erhöhung darf 20 vom Hundert nicht übersteigen. Es setzt den so ermittelten Betrag als vorläufige Zuweisung fest und zahlt ihn der Gemeinde oder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in zwei gleichen Raten bis zum 15. September aus.

(4) Liegt das Ergebnis der Statistik des laufenden Jahres vor, setzt das Regierungspräsidium Kassel die Zuweisung endgültig fest. Weicht die vorläufige von der endgültigen Zuweisung ab, wird die Differenz bei der Zuweisung für das Folgejahr verrechnet.

(5) Leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 3 Abs. 4 die Zuweisung an Gemeinden weiter, gilt für die Festsetzung des weiterzuleitenden Betrages und die Verrechnung Abs. 3 und 4 entsprechend.

ZWEITER TEIL

Förderung der Tagesbetreuung von Kindern im Kindergartenalter

§ 5

Art der Landesförderung

Die Tagesbetreuung von Kindern im Kindergartenalter wird durch jährliche Zuwendungen an kommunale und nichtkommunale Träger von Kindergärten und altersübergreifenden Tageseinrichtungen im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert. Kinder im Kindergartenalter sind Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 6

Höhe der Landesförderung

(1) Für jeden im Rahmen der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genehmigten Platz in einem Kindergarten oder in einer altersübergreifenden Einrichtung erhalten kommunale Träger eine Pauschale von jährlich bis zu 80 Euro und nichtkommunale Träger von bis zu 160 Euro. Dabei

werden in altersübergreifenden Tageseinrichtungen Plätze, die mit Kindern unter drei Jahren belegt sind, nicht berücksichtigt.

(2) Für jeweils bis zu 24 Kinder im Kindergartenalter, die für eine durchgehende vertragliche Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden in der Kindertageseinrichtung aufgenommen sind, erhalten kommunale Träger eine zusätzliche Pauschale von bis zu 2 250 Euro und nichtkommunale Träger eine zusätzliche Pauschale von bis zu 5 115 Euro jährlich. Die vorstehenden Zuwendungsbeträge erhöhen sich bei einer durchgehenden vertraglichen Betreuungszeit von mindestens acht Stunden für kommunale Träger auf bis zu 3 375 Euro und für nichtkommunale Träger auf bis zu 7 670 Euro. Sind in der Einrichtung sowohl Kinder für eine durchgehende Betreuungszeit von sechs bis unter acht Stunden als auch Kinder für eine durchgehende Betreuungszeit von mindestens acht Stunden aufgenommen, darf die Zuwendung nicht höher sein, als wenn die Gesamtzahl dieser Kinder acht Stunden betreut würde.

(3) Für Maßnahmen zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund im Kindergartenalter erhalten Träger eine zusätzliche Pauschale. Die Zuwendung richtet sich nach der Größe der Kindertageseinrichtung und beträgt jährlich für Einrichtungen mit

1. bis zu 40 aufgenommenen Kindern bis zu 5 115 Euro,
2. bis zu 70 aufgenommenen Kindern bis zu 7 670 Euro,
3. über 70 aufgenommenen Kindern bis zu 10 230 Euro,

jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Personalkosten für Zusatzkräfte im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 3.

(4) Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Kindergartenalter erhalten Träger eine zusätzliche Pauschale von jährlich bis zu 1 540 Euro für jeden Integrationsplatz.

(5) Bei der Förderung altersübergreifender Tageseinrichtungen nach Abs. 1 bis 3 werden Kinder im Schulalter wie Kinder im Kindergartenalter gezählt.

§ 7

Voraussetzungen der Landesförderung

(1) Die Förderung der Tagesbetreuung von Kindern im Kindergartenalter setzt voraus, dass eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.

(2) Die Zuwendung nach § 6 Abs. 2 setzt eine vertraglich vereinbarte durchgehende Betreuungszeit von sechs oder mehr Stunden zumindest an vier Arbeitstagen voraus. Die Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Zweckbestimmung als Kindergarten oder altersübergreifende

Einrichtung mit Mittagsversorgung muss vorliegen.

(3) Die Zuwendung nach § 6 Abs. 3 setzt voraus, dass der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund mindestens 20 vom Hundert der Gesamtzahl der belegten Plätze beträgt. Von einem Migrationshintergrund ist auszugehen, wenn ein Elternteil des Kindes aus dem Ausland stammt und in der Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird. Über den erforderlichen Mindestpersonalbestand des Kindergartens oder der altersübergreifenden Tageseinrichtung hinaus müssen Zusatzkräfte für die besonderen Integrationsaufgaben eingestellt sein; dies kann auch durch Aufstockung der Arbeitszeit von bereits beschäftigten Kräften erfolgen. Besondere Integrationsaufgaben sind insbesondere die gezielte Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund in ihrer Gesamtentwicklung, die Vermittlung interkultureller Kompetenzen für alle Kinder und die interkulturelle Elternbildung.

(4) Die Zuwendung nach § 6 Abs. 4 setzt voraus, dass der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale für den Integrationsplatz nach der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz vom 30. Juni 1999 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

(5) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 4 müssen am 15. März des jeweiligen Haushaltsjahres erfüllt sein.

§ 8

Verfahren der Landesförderung

(1) Die Zuwendungen nach § 6 sind von dem Träger jährlich zu beantragen.

(2) Der Träger reicht den Antrag bis zum 1. Juli des laufenden Jahres bei dem Regierungspräsidium Kassel ein. Mit dem Antrag kann gleichzeitig eine Abschlagszahlung für das Folgejahr beantragt werden.

(3) Das Regierungspräsidium Kassel bewilligt den Trägern die Zuwendungen nach Maßgabe des Haushalts. Auf die zu erwartende Zuwendung für das laufende Haushaltsjahr kann ein Abschlag in Höhe von 50 vom Hundert des Zuwendungsbeitrages des Vorjahres gewährt werden. Das Regierungspräsidium Kassel zahlt den Abschlag zum 1. März und die Zuwendung oder die Restzuwendung im Dezember des Haushaltsjahres in jeweils einem Betrag aus.

(4) Für die Zuwendung sind die Verhältnisse zum Stichtag 15. März maßgeblich.

(5) Im Falle eines Trägerwechsels im laufenden Haushaltsjahr leitet der Träger, der den Antrag gestellt hat, die Zuwendung zeitanteilig an den anderen Träger weiter.

(6) Mit der Auszahlung gilt die Zuwendung als zweckentsprechend verwendet.

DRITTER TEIL

Förderung der Freistellung vom Kindergartenbeitrag

§ 9

Art der Landesförderung

Die Freistellung vom Kindergartenbeitrag wird durch jährliche Zuweisungen an die Gemeinden gefördert.

§ 10

Voraussetzungen der Landesförderung

(1) Die Landesförderung wird gewährt, wenn alle Kinder, die eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, vom Kindergartenbeitrag freigestellt sind. Erstreckt sich die vertragliche Betreuungszeit für das Kind auf mehr als fünf Stunden täglich, ist die Freistellung für mindestens fünf Stunden erforderlich.

(2) Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Freistellung aller Kinder zulassen, insbesondere wenn der von nichtkommunalen Einrichtungsträgern erhobene Kindergartenbeitrag erheblich über dem Kindergartenbeitrag des kommunalen Trägers liegt. Der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme ist spätestens sechs Wochen vor dem Antrag auf Zuweisung nach § 12 Abs. 1 bei dem für Jugendhilfe zuständigen Ministerium einzureichen.

§ 11

Höhe der Landesförderung

(1) Die Zuweisung beträgt 1 200 Euro jährlich für jedes in der Gemeinde gemeldete Kind, das bis zum 30. Juni des Zuweisungsjahres das sechste Lebensjahr vollendet.

(2) Für die Zahl der Kinder in der Gemeinde ist die Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Jahres vor dem Zuweisungsjahr maßgebend. Die Zahl der Kinder, die bis zum 31. Dezember des Zuweisungsjahres das fünfte Lebensjahr vollenden, und die Zahl der Kinder, die bis dahin das sechste Lebensjahr vollenden, werden jeweils zur Hälfte berücksichtigt.

(3) Ist die Voraussetzung nach § 10 Abs. 1 nur für einen Teil des Zuweisungsjahres erfüllt, vermindert sich die pauschale Zuweisung für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzung nicht erfüllt ist, um 100 Euro.

(4) Besucht das Kind eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde und ist dort die Voraussetzung nach § 10 Abs. 1 erfüllt oder eine Ausnahme nach § 10 Abs. 2 zugelassen, ist die Zuweisung für dieses Kind an die andere Gemeinde weiterzuleiten. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Verfahren der Landesförderung

(1) Die Zuweisung für die Förderung der Freistellung vom Kindergartenbeitrag setzt einen einmaligen Antrag der Gemeinde voraus. Der Antrag gilt auch für die Folgejahre.

(2) Der Antrag kann nach Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 oder nach Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 2, frühestens am 1. Januar des ersten Zuweisungsjahres, bei dem Regierungspräsidium Kassel eingereicht werden. Im Antrag teilt die Gemeinde mit, ab welchem Zeitraum die Freistellung erfolgt.

(3) Anträge, die nach dem 15. Oktober eingehen, werden im laufenden Jahr nicht berücksichtigt, sondern erst im Folgejahr in das Zuweisungsverfahren einbezogen.

(4) Das Regierungspräsidium Kassel bewilligt den Gemeinden die erste Zuweisung innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags. Geht der Antrag vor dem 1. Mai ein, wird eine erste Rate für den Zeitraum bis 30. Juni, der Restbetrag zum 15. September ausgezahlt. Für

die Folgejahre wird die Zuweisung jeweils bis zum 1. März bewilligt und in zwei gleichen Raten ausgezahlt.

(5) Entfallen die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1, ist dies dem Regierungspräsidium Kassel unverzüglich mitzuteilen.

VIERTER TEIL**Schlussbestimmungen****§ 13**Prüfungsrecht des
Hessischen Rechnungshofs

Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 2. Januar 2007

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
der Minister und
Chef der Staatskanzlei
Grüttner

Die Sozialministerin
Lautenschläger